

Gemeindeordnung

der Gemeinde Oberkirch

vom 7. Mai 2007 (Stand 18. Mai 2026)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen.....	3
§ 2 Funktion der Gemeinde.....	3
§ 3 Verfassungskonformes Handeln.....	3
§ 4* Organe.....	3
§ 5 Amtsdauer.....	4
§ 6 Unvereinbarkeit von Funktionen.....	4
§ 7 Information, Kommunikation.....	5
II. Stimmberechtigte	5
§ 8 Stimmrecht.....	5
§ 9 Petitionsrecht.....	5
§ 10 Gemeindeinitiative.....	5
§ 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen.....	6
III. Gemeindeversammlung	6
§ 12 Funktion der Gemeindeversammlung.....	6
§ 13 Politische Planung ³	6
§ 14 Wahlen.....	6
§ 15 Rechtsetzende Beschlüsse.....	7
§ 16 Finanzgeschäfte ³	7
§ 17 Weitere Sachentscheidungen.....	7
§ 18 Kontrolle und Steuerung ³	7
§ 19 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung.....	8
§ 20 Anträge.....	8
§ 21 Versammlungs- und Urnenverfahren.....	8
IV. Gemeinderat	9
§ 22 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderates.....	9
§ 23 Funktion des Gemeinderates.....	9
§ 24 Finanzkompetenzen des Gemeinderates ³	9
V. Gemeindeverwaltung	10
§ 25 Gemeindeverwaltung.....	10
§ 25a* Geschäftsführung.....	10
§ 25b* Geschäftsleitung.....	10
§ 26 Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber.....	10
VI. ...³	11
§ 27 ... ³	11
§ 28 ... ³	11
VII. * Organe¹	11
§ 29* Bildungskommission.....	11
§ 29a*.....	11
§ 30 Controllingkommission ¹	11
§ 30a Revisionsstelle ¹	11
§ 31 Urnenbüro.....	12
§ 31a Einbürgerungskommission mit Entscheidungskompetenz ⁴	12
§ 32 Weitere Kommissionen.....	12
VIII. Finanzhaushalt	12
§ 33 Grundsätze ³	12
§ 34 ... ³	12
§ 35 Verfahren beim Budget ^{1/3}	12
§ 36 Verfahren bei der Rechnungsablage ¹	12
IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen	13
§ 37 Inkrafttreten.....	13
§ 38 Aufhebung von bisherigen Erlassen.....	13
§ 39*.....	13
§ 40*.....	13
Änderungstabelle – nach Paragraph.....	14
Änderungstabelle – nach Beschlussdatum.....	15

Gestützt auf §§ 4 und 6 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 erlässt die Einwohnergemeinde Oberkirch folgende

Gemeindeordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen

¹ Die Gemeinde Oberkirch ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Gemeindegebiet gemäss Grundbuchkreis Oberkirch (amtliche Vermessung)¹ und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.

^{2*} Das Wappen der Gemeinde Oberkirch zeigt auf blauem Grund die neue Brücke über die Sure.

§ 2 Funktion der Gemeinde

¹ Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

² Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.

³ Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.

⁴ Als lokales politisches Entscheidungszentrum

- a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben
- b.* schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle, ökologische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen
- c.* vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton, anderen Gemeinden und Institutionen gegenüber.

§ 3 Verfassungskonformes Handeln

¹ Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren von den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.

² Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,

- a. handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot
- b. handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip^{*1}
- c. handeln kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich

§ 4* Organe

* Die Gemeinde hat folgende Organe:

- a. Stimmberechtigte
- b. Gemeinderat
- c. Controllingkommission¹
- d. Revisionsstelle¹
- e.* Bildungskommission
- f.* ...

^{*1} Nach dem Subsidiaritätsprinzip soll eine staatliche Aufgabe soweit wie möglich von der jeweils unteren bzw. kleineren Einheit wahrgenommen werden. (Gemeinde – Kanton – Bund)

¹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 09.05.2016, in Kraft seit 09.05.2016

* Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 18.05.2026, in Kraft seit 18.05.2026 (siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses) / Anpassungen aufgrund Organisationsentwicklung I + II / mit dieser Anpassung ist gleichzeitig eine gendergerechte Formulierung erfolgt

- g. Einbürgerungskommission (mit Entscheidungskompetenz)⁴
- h. Urnenbüro
- i.* Geschäftsleitung
- 2* ...

§ 5 Amtsdauer

¹* Die Amtsdauer des Gemeinderates und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Organe beträgt vier Jahre.

²* Die Amtsdauer des Gemeinderates beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Der Beginn der Amtsdauer der weiteren Organe wird in der Organisationsverordnung geregelt.

³* Die maximale Amtszeit für jedes Mitglied des Gemeinderates beträgt gesamthaft 16 Jahre.

§ 6 Unvereinbarkeit von Funktionen

¹* Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:¹

Funktion	Unvereinbare Funktionen
Controllingkommission	Gemeinderat * Geschäftsführerin oder Geschäftsführer Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende) Bildungskommission Anstellung bei der Gemeinde * Einbürgerungskommission ⁴
Revisionsstelle	Gemeinderat * Controllingkommission * Geschäftsführerin oder Geschäftsführer Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber Anstellung bei der Gemeinde
* Geschäftsführerin oder Geschäftsführer	Gemeinderat Controllingkommission Bildungskommission Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)
Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber	Gemeinderat Controllingkommission * Bildungskommission Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)
Gemeinderat	Controllingkommission * Bildungskommission (mit Ausnahme des für die Bildung verantwortlichen Mitglieds) * Einbürgerungskommission (mit Ausnahme des für das Bürgerrechtswesen verantwortlichen Mitglieds) ⁴ Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende) * Geschäftsführerin oder Geschäftsführer Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber * Anstellung bei der Gemeinde * Anstellung als Mitglied Leitungsgremium Bildung
Bildungskommission	* Anstellung als Mitglied Leitungsgremium Bildung Anstellung als Lehrperson der Gemeinde * Gemeinderat (mit Ausnahme des für die Bildung verantwortlichen Mitglieds) * Geschäftsführerin oder Geschäftsführer * Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber Controllingkommission
Einbürgerungskommission ⁴	Gemeinderat (mit Ausnahme des für das Bürgerrechtswesen verantwortlichen Mitglieds) Controllingkommission

¹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 09.05.2016, in Kraft seit 09.05.2016

⁴ Änderung gemäss Gemeindeabstimmung vom 13.06.2021, in Kraft seit 01.01.2022

Anstellung bei der Gemeinde	* Gemeinderat Controllingkommission Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)
*
* Anstellung als Mitglied Leitungsgremium Bildung	Gemeinderat Bildungskommission
Anstellung als Lehrperson der Gemeinde	Bildungskommission

² Funktionen sind so zu besetzen, dass keine Interessenskonflikte zwischen Anstellung bei der Gemeinde und der Ausübung des politischen Amtes entstehen können.

§ 7 Information, Kommunikation

¹ Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.

^{2*} Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 Stimmrechtsgesetz (StRG) sind die offizielle Anschlagstelle sowie die Website der Gemeinde Oberkirch. Der Gemeinderat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

II. Stimmberechtigte

§ 8 Stimmrecht

¹ Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.

² Stimmberechtigt sind alle stimmfähigen Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

§ 9 Petitionsrecht

¹ Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.

² Petitionen werden vom Gemeinderat innerhalb angemessener Frist schriftlich oder an der nächsten Gemeindeversammlung mündlich beantwortet.

§ 10 Gemeindeinitiative

¹ Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.

² Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens 1/10 der Stimmberechtigten (abgerundet auf den nächsten Zehner), gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.

³ Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

§ 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.
- b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt die Stimmregisterführerin oder der Stimmregisterführer die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
- c. Der Gemeinderat erwahrt¹ das formelle Zustandekommen der Initiative.
- d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.
- e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden. § 21 findet Anwendung.
- f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
- g. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

III. Gemeindeversammlung

§ 12 Funktion der Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.

² Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderates aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

§ 13 Politische Planung³

¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie
- b. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms
- c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans
- d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie
- e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten

² Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

§ 14 Wahlen

¹ Die Gemeindeversammlung wählt bzw. bestimmt:¹

- a. die Mitglieder und das Präsidium der Controllingkommission
- b. die Revisionsstelle
- c. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros
- d. das Präsidium und die übrigen frei wählbaren Mitglieder der Bildungskommission
- e. die frei wählbaren Mitglieder der Einbürgerungskommission⁴

^{2*} Das Präsidium ist aus den Mitgliedern zu wählen.

¹ Das Ergebnis rechtsverbindlich feststellen.

¹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 09.05.2016, in Kraft seit 09.05.2016

³ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11.12.2017, in Kraft seit 11.12.2017

⁴ Änderung gemäss Gemeindeabstimmung vom 13.06.2021, in Kraft seit 01.01.2022

^{3*} Die Stimmberechtigten wählen fünf Mitglieder des Gemeinderates und daraus das Präsidium im Urnenverfahren. Als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident kann nur gewählt werden, wer als Mitglied gewählt wurde.

⁴ Alle Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.

§ 15 Rechtsetzende Beschlüsse

Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a. Gemeindeordnung
- b. Reglemente
- c. Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird
- d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitlicher Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigt

§ 16 Finanzgeschäfte³

¹ Die Gemeindeversammlung entscheidet über folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite
- b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung
- c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben durch Sonderkredite, sofern der Wert 7 % des Ertrages der Gemeindesteuern übersteigt
- d. Beschluss über Zusatzkredite
- e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite
- f. Abschluss von Konzessionsverträgen
- g. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften und die Veräusserung von solchen Anteilen sowie Grundstücksgeschäfte, sofern der Wert 7 % des Ertrages der Gemeindesteuern übersteigt (gilt für das Verwaltungs- und Finanzvermögen).
- h. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.

² Für Sonderkredite, die 50 % des Gemeindesteuerertrages übersteigen, ist eine Urnenabstimmung durchzuführen.

§ 17 Weitere Sachentscheidungen

Die Gemeindeversammlung trifft folgende weitere Sachentscheide:

- a. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets.

§ 18 Kontrolle und Steuerung³

¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsgans
- b. Genehmigung der Jahresrechnung
- c. Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite
- d. Kenntnisnahme des Berichts der Controllingkommission

² Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht der Controllingkommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

³ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11.12.2017, in Kraft seit 11.12.2017

§ 19 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:

- a. ordentliche Gemeindeversammlungen (Budget und Rechnung)
- b. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderates

² Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehrungen:

- a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste
- b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten
- c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung

³ Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von Stimmberechtigten spätestens 14 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht wurden.

⁴ Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

§ 20 Anträge

¹ Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.

² Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann das Präsidium sie

- a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen
- b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen.

³ Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

§ 21 Versammlungs- und Urnenverfahren

¹ Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:

- a. auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden
- b. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets

² Für Sonderkredite³, die 50 % des Gemeindesteuerertrages übersteigen sowie für Änderungen des Bau- und Zonenreglements und des Zonenplans¹, ist eine Urnenabstimmung durchzuführen.

³ Für Wahlen findet § 14 Anwendung.

^{4*} Aufgrund einer ausserordentlichen Lage kann der Gemeinderat für sämtliche Geschäfte im Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung eine Urnenabstimmung durchführen.

¹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 09.05.2016, in Kraft seit 09.05.2016

³ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11.12.2017, in Kraft seit 11.12.2017

IV. Gemeinderat

§ 22 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderates

^{1*} Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidium und vier weiteren Mitgliedern. Im Weiteren konstituiert sich der Gemeinderat selbst. Jedes Mitglied führt eines der folgenden Ressorts:

- Präsidiales
- Finanzen
- Soziales
- Bildung
- Bau

^{2*} Der Gemeinderat legt die Aufgabenbereiche und im Rahmen des Budgets die Pensen der einzelnen Mitglieder fest. Alle Aufgaben werden von den Mitgliedern des Gemeinderats im Rahmen des Pensums erbracht. Für ausserordentliche und zeitlich begrenzte Projekte, kann im Rahmen des Budgets durch Gemeinderatsbeschluss eine Entschädigung für den Mehraufwand beschlossen werden. Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

³ Der Gemeinderat

- a. entscheidet die Geschäfte im Kollegium
- b.* delegiert den Ressorts und Bereichen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbständigen Erledigung
- c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden
- d. regelt die Organisation des Gemeinderates in der Organisationsverordnung
- e. ist ermächtigt, für die Gemeinde Oberkirch das Gemeindereferendum gemäss § 86 der Kantonsverfassung zu ergreifen und zu unterstützen.²
- f.* wählt die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer
- g.* wählt die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber

§ 23 Funktion des Gemeinderates

^{1*} Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Gesamtverantwortung.

^{2*} Der Gemeinderat bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit.

^{3*} ...

§ 24 Finanzkompetenzen des Gemeinderates³

¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:

- a. Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG
- b. Kreditübertragungen nach § 16 FHGG

² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:

- a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite
- b. nicht vorhersehbare freibestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch bis 3 % des Gemeindesteuerertrages überschreiten
- c. freibestimmbare Ausgaben bis zu dem Wert von 7 % des Ertrages der Gemeindesteuern
- d. gebundene Ausgaben

² Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 12.12.2016, in Kraft seit 12.12.2016

³ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11.12.2017, in Kraft seit 11.12.2017

V. Gemeindeverwaltung

§ 25 Gemeindeverwaltung

¹ Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.

^{2*} Der Gemeinderat delegiert den Ressorts und Bereichen klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein.

^{3*} Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen im Rahmen der Rechtsordnung wirtschaftlich, wirksam, zweckmässig und kundenorientiert.

⁴ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

§ 25a* Geschäftsführung

¹ Die Geschäftsführung besteht aus einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer.

² Die Geschäftsführung

- a. untersteht dem Gemeinderat und steht der Geschäftsleitung vor,
- b. führt die Verwaltung im Rahmen der Organisationsverordnung, der vorgegebenen Ziele, der finanziellen Rahmenbedingungen und der Weisungen des Gemeinderates,
- c. trägt dem Gemeinderat gegenüber die volle Verantwortung für die Gemeindeverwaltung, insbesondere für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

³ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil.

⁴ Der Gemeinderat regelt alles weitere in der Organisationsverordnung.

§ 25b* Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung besteht aus der Geschäftsführung und den Ressortleitenden der Gemeindeverwaltung.

² Die Geschäftsleitung

- a. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen sind,
- b. erstattet dem Gemeinderat periodisch Bericht über den Stand der Zielerreichung gemäss dem betrieblichen Leistungsauftrag und der Finanzen.

³ Die Aufgaben der Geschäftsleitung werden in der Organisationsverordnung umschrieben.

§ 26 Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber

^{1*} ...

^{2*} Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil.

^{3*} ...

^{4*} ...

^{5*} Der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber kann die Geschäftsführung übertragen werden.

^{6*} Der Gemeinderat regelt alles weitere in der Organisationsverordnung.

VI. ...³

§ 27 ...³

§ 28 ...³

VII. * Organe¹

§ 29* Bildungskommission

¹* Die Bildungskommission besteht aus dem Präsidium, sowie aus weiteren 4 bis 6 Mitgliedern. Das für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderates ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission. Die Ressortleitung Bildung nimmt an den Sitzungen der Bildungskommission mit beratender Stimme teil.

²* Die Bildungskommission berät den Gemeinderat nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Volksschulbildung sowie der Bildungsverordnung der Gemeinde Oberkirch.

³* ...

⁴* Die Aufgaben und Kompetenzen der Bildungskommission richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung sowie der Bildungsverordnung der Gemeinde Oberkirch.

§ 29a* ...

§ 30 Controllingkommission¹

¹ Die Controllingkommission besteht aus dem Präsidium und weiteren 2 bis 4 Mitgliedern.

² Die Controllingkommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat gemäss § 19 FHGG. Sie prüft insbesondere:³

- a. den Aufgaben- und Finanzplan und das Budget mit dem Steuerfuss auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.
- b. den Jahresbericht mit der Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder andere Massnahmen vorschlagen.

§ 30a Revisionsstelle¹

¹ Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlung ab.

¹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 09.05.2016, in Kraft seit 09.05.2016

³ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11.12.2017, in Kraft seit 11.12.2017

§ 31 Urnenbüro

¹ Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

^{2*} Das Urnenbüro besteht aus zwei Präsidien, der Stimmregisterführerin oder dem Stimmregisterführer und aus weiteren Mitgliedern. Das für das Ressort Präsidiales verantwortliche Mitglied des Gemeinderates bildet von Amtes wegen das Präsidium des Urnenbüros.¹ Die Stimmregisterführerin oder der Stimmregisterführer ist von Amtes wegen Mitglied des Urnenbüros.

§ 31a Einbürgerungskommission mit Entscheidungskompetenz⁴

^{1*} Die Einbürgerungskommission besteht aus dem Präsidium sowie aus weiteren 4 bis 6 Mitgliedern. Das für das Bürgerrechtswesen verantwortliche Mitglied des Gemeinderates ist von Amtes wegen Mitglied der Einbürgerungskommission und führt deren Vorsitz. Eine Vertretung aus der Verwaltung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Einbürgerungskommission teil und führt das Sitzungsprotokoll.

² Die Einbürgerungskommission erfüllt abschliessend alle Aufgaben, die das eidgenössische und kantonale Bürgerrechtsgesetz im Zusammenhang mit den Einbürgerungen zuweist. Die Einbürgerungskommission erlässt und begründet ihre Entscheide schriftlich. Der Gemeinderat erlässt Richtlinien, welche die Organisation und das Verfahren regeln.

§ 32 Weitere Kommissionen

Der Gemeinderat kann weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

VIII. Finanzhaushalt

§ 33 Grundsätze³

¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 34 ...³

§ 35 Verfahren beim Budget^{1/3}

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Controllingkommission die gemäss § 30 erforderlichen Unterlagen.

² Die Controllingkommission unterbreitet dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung ihren Bericht und ihre Empfehlungen.

³ Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung das Budget und den Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

§ 36 Verfahren bei der Rechnungsablage¹

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Revisionsstelle und der Controllingkommission die gemäss § 30 und § 30a erforderlichen Unterlagen.

¹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 09.05.2016, in Kraft seit 09.05.2016

³ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11.12.2017, in Kraft seit 11.12.2017

⁴ Änderung gemäss Gemeindeabstimmung vom 13.06.2021, in Kraft seit 01.01.2022

² Die Revisionsstelle und die Controllingkommission unterbreiten dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung ihren Bericht und ihre Empfehlungen.

³ Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung den Jahresbericht mit der Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.³

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 37 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

§ 38 Aufhebung von bisherigen Erlassen

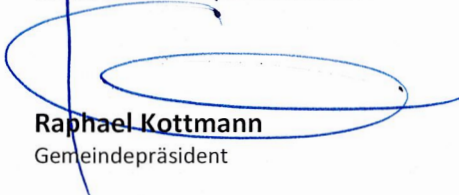
- Das Reglement der Schulpflege vom 19.12.2002 wird per 01. Januar 2008 aufgehoben.
- Sämtliche Beschlüsse und Erlasse, die dieser Gemeindeordnung widersprechen werden aufgehoben.

§ 39* ...

§ 40* ...

Oberkirch, 18. Mai 2026

GEMEINDERAT OBERKIRCH


Raphael Kottmann
 Gemeindepräsident


Markus Inauen
 Gemeindeschreiber



Erlassen durch die Gemeindeversammlung am 7. Mai 2007.

Änderungen der Gemeindeordnung

Fussnote 1	Änderungen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 9. Mai 2016, in Kraft seit 9. Mai 2016
Fussnote 2	Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2016, in Kraft seit 12. Dezember 2016
Fussnote 3	Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017, in Kraft seit 11. Dezember 2017
Fussnote 4	Änderung gemäss Gemeindeabstimmung vom 13. Juni 2021, in Kraft seit 1. Januar 2022
Fussnote *	Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 18. Mai 2026, in Kraft seit 18. Mai 2026 (siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses) / Anpassungen aufgrund Organisationsentwicklung I + II / mit dieser Anpassung ist gleichzeitig eine gendergerechte Formulierung erfolgt

³ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11.12.2017, in Kraft seit 11.12.2017

Änderungstabelle – nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erllass	07.05.2007	01.08.2008	Ersterfassung	Archiv 3, A1.2.5/13
1. Änderung	09.05.2016	09.05.2016	Änderungen Fussnote 1	Archiv 3, A1.2.5/23
2. Änderung	12.12.2016	12.12.2016	Änderungen Fussnote 2	Archiv 3, A1.2.5/23
3. Änderung	11.12.2017	11.12.2017	Änderungen Fussnote 3	Archiv 3, A1.2.5/24
4. Änderung	13.06.2021	01.01.2022	Änderungen Fussnote 4	CMI 2022-351
Ingress	18.05.2026	18.05.2026	aufgehoben	CMI 2026-286
§ 1 Abs. 2	18.05.2026	18.05.2026	geändert	CMI 2026-286
§ 2 Abs. 4, b.	18.05.2026	18.05.2026	geändert	CMI 2026-286
§ 2 Abs. 4, c.	18.05.2026	18.05.2026	geändert	CMI 2026-286
§ 4	18.05.2026	18.05.2026	Titel geändert	CMI 2026-286
§ 4 Abs. 1	18.05.2026	18.05.2026	Absätze 1 + 2 zusammengefügt	CMI 2026-286
§ 4, e.	18.05.2026	18.05.2026	geändert	CMI 2026-286
§ 4, f.	18.05.2026	18.05.2026	aufgehoben	CMI 2026-286
§ 4, h.	18.05.2026	18.05.2026	neu	CMI 2026-286
§ 4, i.	18.05.2026	18.05.2026	neu	CMI 2026-286
§ 4 Abs. 2	18.05.2026	18.05.2026	aufgehoben	CMI 2026-286
§ 5 Abs. 1	18.05.2026	18.05.2026	geändert	CMI 2026-286
§ 5 Abs. 2	18.05.2026	18.05.2026	geändert	CMI 2026-286
§ 5 Abs. 3	18.05.2026	18.05.2026	geändert	CMI 2026-286
§ 6 Abs. 1	18.05.2026	18.05.2026	geändert	CMI 2026-286
§ 7 Abs. 2	18.05.2026	18.05.2026	geändert	CMI 2026-286
§ 8 Abs. 2	18.05.2026	18.05.2026	geändert	CMI 2026-286
§ 9 Abs. 1	18.05.2026	18.05.2026	geändert	CMI 2026-286
§ 11, b.	18.05.2026	18.05.2026	geändert	CMI 2026-286
§ 14 Abs. 2	18.05.2026	18.05.2026	geändert	CMI 2026-286
§ 14 Abs. 3	18.05.2026	18.05.2026	geändert	CMI 2026-286
§ 14 Abs. 4	18.05.2026	18.05.2026	neu	CMI 2026-286
§ 21 Abs. 4	18.05.2026	18.05.2026	neu	CMI 2026-286
§ 22 Abs. 1	18.05.2026	18.05.2026	geändert	CMI 2026-286
§ 22 Abs. 2	18.05.2026	18.05.2026	geändert	CMI 2026-286
§ 22 Abs. 3	18.05.2026	18.05.2026	neu	CMI 2026-286
§ 23 Abs. 1	18.05.2026	18.05.2026	geändert	CMI 2026-286
§ 23 Abs. 2	18.05.2026	18.05.2026	geändert	CMI 2026-286
§ 23 Abs. 3	18.05.2026	18.05.2026	aufgehoben	CMI 2026-286
§ 25 Abs. 2	18.05.2026	18.05.2026	geändert	CMI 2026-286
§ 25 Abs. 3	18.05.2026	18.05.2026	geändert	CMI 2026-286
§ 25a	18.05.2026	18.05.2026	neu	CMI 2026-286
§ 25b	18.05.2026	18.05.2026	neu	CMI 2026-286
§ 26	18.05.2026	18.05.2026	Titel geändert	CMI 2026-286
§ 26 Abs. 1	18.05.2026	18.05.2026	aufgehoben	CMI 2026-286
§ 26 Abs. 2	18.05.2026	18.05.2026	geändert	CMI 2026-286
§ 26 Abs. 3	18.05.2026	18.05.2026	aufgehoben	CMI 2026-286
§ 26 Abs. 4	18.05.2026	18.05.2026	aufgehoben	CMI 2026-286
§ 26 Abs. 5	18.05.2026	18.05.2026	neu	CMI 2026-286
§ 26 Abs. 6	18.05.2026	18.05.2026	neu	CMI 2026-286
VII.	18.05.2026	18.05.2026	Titel geändert	CMI 2026-286
§ 29	18.05.2026	18.05.2026	Titel geändert	CMI 2026-286
§ 29 Abs. 1	18.05.2026	18.05.2026	geändert	CMI 2026-286
§ 29 Abs. 2	18.05.2026	18.05.2026	geändert	CMI 2026-286
§ 29 Abs. 3	18.05.2026	18.05.2026	aufgehoben	CMI 2026-286
§ 29 Abs. 4	18.05.2026	18.05.2026	geändert	CMI 2026-286
§ 29a	18.05.2026	18.05.2026	aufgehoben	CMI 2026-286
§ 30 Abs. 1	18.05.2026	18.05.2026	geändert	CMI 2026-286
§ 31 Abs. 2	18.05.2026	18.05.2026	geändert	CMI 2026-286
§ 31a Abs. 1	18.05.2026	18.05.2026	geändert	CMI 2026-286
§ 39	18.05.2026	18.05.2026	aufgehoben	CMI 2026-286
§ 40	18.05.2026	18.05.2026	aufgehoben	CMI 2026-286

Änderungstabelle – nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
07.05.2007	01.08.2008	Erlass	Ersterfassung	Archiv 3, A1.2.5/13
09.05.2016	09.05.2016	1. Änderung	Änderungen Fussnote 1	Archiv 3, A1.2.5/23
12.12.2016	12.12.2016	2. Änderung	Änderungen Fussnote 2	Archiv 3, A1.2.5/23
11.12.2017	11.12.2017	3. Änderung	Änderungen Fussnote 3	Archiv 3, A1.2.5/24
13.06.2021	01.01.2022	4. Änderung	Änderungen Fussnote 4	CMI 2022-351
18.05.2026	18.05.2026	Ingress	aufgehoben	CMI 2026-286
18.05.2026	18.05.2026	§ 1 Abs. 2	geändert	CMI 2026-286
18.05.2026	18.05.2026	§ 2 Abs. 4, b.	geändert	CMI 2026-286
18.05.2026	18.05.2026	§ 2 Abs. 4, c.	geändert	CMI 2026-286
18.05.2026	18.05.2026	§ 4	Titel geändert	CMI 2026-286
18.05.2026	18.05.2026	§ 4 Abs. 1	Absätze 1 + 2 zusammenge- fügt	CMI 2026-286
18.05.2026	18.05.2026	§ 4, e.	geändert	CMI 2026-286
18.05.2026	18.05.2026	§ 4, f.	aufgehoben	CMI 2026-286
18.05.2026	18.05.2026	§ 4, h.	neu	CMI 2026-286
18.05.2026	18.05.2026	§ 4, i.	neu	CMI 2026-286
18.05.2026	18.05.2026	§ 4 Abs. 2	aufgehoben	CMI 2026-286
18.05.2026	18.05.2026	§ 5 Abs. 1	geändert	CMI 2026-286
18.05.2026	18.05.2026	§ 5 Abs. 2	geändert	CMI 2026-286
18.05.2026	18.05.2026	§ 5 Abs. 3	geändert	CMI 2026-286
18.05.2026	18.05.2026	§ 6 Abs. 1	geändert	CMI 2026-286
18.05.2026	18.05.2026	§ 7 Abs. 2	geändert	CMI 2026-286
18.05.2026	18.05.2026	§ 8 Abs. 2	geändert	CMI 2026-286
18.05.2026	18.05.2026	§ 9 Abs. 1	geändert	CMI 2026-286
18.05.2026	18.05.2026	§ 11, b.	geändert	CMI 2026-286
18.05.2026	18.05.2026	§ 14 Abs. 2	geändert	CMI 2026-286
18.05.2026	18.05.2026	§ 14 Abs. 3	geändert	CMI 2026-286
18.05.2026	18.05.2026	§ 14 Abs. 4	neu	CMI 2026-286
18.05.2026	18.05.2026	§ 21 Abs. 4	neu	CMI 2026-286
18.05.2026	18.05.2026	§ 22 Abs. 1	geändert	CMI 2026-286
18.05.2026	18.05.2026	§ 22 Abs. 2	geändert	CMI 2026-286
18.05.2026	18.05.2026	§ 22 Abs. 3	neu	CMI 2026-286
18.05.2026	18.05.2026	§ 23 Abs. 1	geändert	CMI 2026-286
18.05.2026	18.05.2026	§ 23 Abs. 2	geändert	CMI 2026-286
18.05.2026	18.05.2026	§ 23 Abs. 3	aufgehoben	CMI 2026-286
18.05.2026	18.05.2026	§ 25 Abs. 2	geändert	CMI 2026-286
18.05.2026	18.05.2026	§ 25 Abs. 3	geändert	CMI 2026-286
18.05.2026	18.05.2026	§ 25a	neu	CMI 2026-286
18.05.2026	18.05.2026	§ 25b	neu	CMI 2026-286
18.05.2026	18.05.2026	§ 26	Titel geändert	CMI 2026-286
18.05.2026	18.05.2026	§ 26 Abs. 1	aufgehoben	CMI 2026-286
18.05.2026	18.05.2026	§ 26 Abs. 2	geändert	CMI 2026-286
18.05.2026	18.05.2026	§ 26 Abs. 3	aufgehoben	CMI 2026-286
18.05.2026	18.05.2026	§ 26 Abs. 4	aufgehoben	CMI 2026-286
18.05.2026	18.05.2026	§ 26 Abs. 5	neu	CMI 2026-286
18.05.2026	18.05.2026	§ 26 Abs. 6	neu	CMI 2026-286
18.05.2026	18.05.2026	VII.	Titel geändert	CMI 2026-286
18.05.2026	18.05.2026	§ 29	Titel geändert	CMI 2026-286
18.05.2026	18.05.2026	§ 29 Abs. 1	geändert	CMI 2026-286
18.05.2026	18.05.2026	§ 29 Abs. 2	geändert	CMI 2026-286
18.05.2026	18.05.2026	§ 29 Abs. 3	aufgehoben	CMI 2026-286
18.05.2026	18.05.2026	§ 29 Abs. 4	geändert	CMI 2026-286
18.05.2026	18.05.2026	§ 29a	aufgehoben	CMI 2026-286
18.05.2026	18.05.2026	§ 30 Abs. 1	geändert	CMI 2026-286
18.05.2026	18.05.2026	§ 31 Abs. 2	geändert	CMI 2026-286
18.05.2026	18.05.2026	§ 31a Abs. 1	geändert	CMI 2026-286
18.05.2026	18.05.2026	§ 39	aufgehoben	CMI 2026-286
18.05.2026	18.05.2026	§ 40	aufgehoben	CMI 2026-286